



Malzgasse 30
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 205 32 42
E-Mail: gesundheitsversorgung@bs.ch
www.gesundheitsversorgung.bs.ch

A-Post Plus

AsFam beider Basel gmbh
Herr Raymond Machenbaum
Wallstrasse 8
4051 Basel

Basel, 30. Mai 2022

Betriebsbewilligung

zur Führung einer Organisation der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege im Kanton Basel-Stadt mit Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

1. Sachverhalt

Mit Gesuch vom 5. Mai 2022 hat die „AsFam beider Basel gmbh“ einen Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung einer Organisation der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (nachfolgend Spitex-Organisation genannt) im Kanton Basel-Stadt mit Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gestellt. Als für die Pflege verantwortliche Fachperson wurde Frau Valérie Guth, geb. 4. Juli 1965, bezeichnet.

Die Aufnahme der Tätigkeit im Kanton Basel-Stadt ist per 1. Juni 2022 geplant.

2. Rechtliches

2.1 Zuständigkeit

Gemäss § 36 Abs. 1 lit. c GesG¹ i. V. m. § 6 Abs. 2 lit. c der Bewilligungsverordnung² erteilt der Bereich Gesundheitsversorgung die Betriebsbewilligungen an Organisationen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege.

2.2 Prüfung

Die allgemeinen Voraussetzungen für den Betrieb einer Spitex-Organisation sind in § 36 Abs. 2 GesG i. V. m. mit §§ 11 bis 14 der Bewilligungsverordnung geregelt. Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen gemäss § 36 Abs. 2 GesG muss gemäss § 38 Abs. 1 GesG mindestens eine für Pflege verantwortliche Fachperson im Sinne von § 32 Abs. 1 lit. d GesG bezeichnet sein.

¹ Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 21. September 2011 (GesG; SG 300.100).

² Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen vom 6. Dezember 2011 (Bewilligungsverordnung; SG 310.120).

Aufgrund der uns eingereichten Unterlagen sowie den uns zur Verfügung stehenden Informationen können wir bestätigen, dass die „AsFam beider Basel gmbh“ die allgemeinen Voraussetzungen für den Betrieb einer Spitex-Organisation erfüllt. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Abrechnung zu Lasten der OKP gemäss KVG³ und KVV⁴ sind ebenfalls erfüllt (Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der OKP gemäss Art. 51 KVV in Verbindung mit Art. 49 KVV).

Ebenfalls können wir bestätigen, dass Frau Valérie Guth die Voraussetzungen gemäss § 32 Abs. 1 lit. d GesG erfüllt und somit als die für Pflege verantwortliche Fachperson im Sinne von § 32 Abs. 1 lit. d GesG bezeichnet werden kann.

3. Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen / Meldepflichten / Erlöschen der Bewilligung

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Regelungen des Gesundheitsgesetzes sowie der Bewilligungsverordnung jederzeit einzuhalten sind. Anstehende Änderungen der personellen und betrieblichen Verhältnisse sind unter Beilage der erforderlichen Urkunden zwei Monate im Voraus, nicht planbare Änderungen sind sofort nach Eintritt der Veränderung zu melden (§ 20 der Bewilligungsverordnung).

Weiter machen wir darauf aufmerksam, dass die zuständige Behörde regelmässig überprüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen noch gegeben sind und die Berufspflichten eingehalten werden. In diesem Zusammenhang ist die Behörde befugt, angekündigt und unangekündigt Kontrollen in den Betriebsräumlichkeiten durchzuführen und dabei Einsicht in Patientendokumentationen und Geschäftsakten zu nehmen (§ 21 der Bewilligungsverordnung).

Gemäss § 45 Abs. 2 lit. b GesG erlischt die Bewilligung, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung der Bewilligung der Betrieb nicht aufgenommen wurde.

4. Publikation und Registereintrag

Gemäss § 49 Abs. 1 GesG i. V. m. § 16 Abs. 1 der Bewilligungsverordnung erfolgt die Publikation der Bewilligung im Kantonsblatt. Ebenfalls wird die Organisation in das Register der Spitex-Organisationen des Kantons Basel-Stadt aufgenommen (§ 16 Abs. 2 f. der Bewilligungsverordnung).

5. Kosten

Gemäss § 3 Abs. 1 lit. c GebVo⁵ beträgt die Gebühr für eine Betriebsbewilligung für Organisationen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege 400 bis 2'000 Franken.

³ Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10).

⁴ Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102).

⁵ Verordnung über die Gebühren im Gesundheitswesen vom 22. Oktober 2013 (GebVo, SG 310.170).

Da sämtliche Urkunden rechtzeitig eingereicht worden sind und keine ungewöhnlichen zusätzlichen Aufwände entstanden sind, beträgt die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung 600 Franken.

6. Beschluss

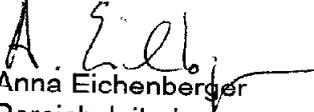
Demgemäss erlässt der Bereich Gesundheitsversorgung, gestützt auf § 36 und § 38 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 1 Bst. d GesG, §§ 11 bis 14 der Bewilligungsverordnung sowie § 3 Abs. 1 lit. c GebVo, folgende

VERFÜGUNG

- ://: 1. Der „AsFam beider Basel gmbh“, Wallstrasse 8, 4051 Basel, wird per 1. Juni 2022 eine Betriebsbewilligung zur Führung einer Organisation der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege im Kanton Basel-Stadt mit Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erteilt.
2. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Abrechnung zu Lasten der OKP gemäss KVG und KVV wurden erfüllt (Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der OKP gemäss Art. 51 in Verbindung mit Art. 49 KVV).
3. Frau Valérie Guth, geb. 4. Juli 1965, wird als für die Pflege verantwortliche Fachperson zugelassen.
4. Die Gebühr für die Erteilung der Betriebsbewilligung beträgt 600 Franken.
5. Die Erteilung der Bewilligung wird im Kantonsblatt publiziert.
6. Die „AsFam beider Basel gmbh“, Wallstrasse 8, 4051 Basel, wird in das Register der zur Führung einer Organisation der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Leistungsanbieter eingetragen.

Die ZSR-Nummer zur Abrechnung zu Lasten der OKP ist bei der SASIS AG zu beantragen.

Freundliche Grüsse


Anna Eichenberger
Bereichsleiterin


Linda Greber
Leiterin Abteilung Langzeitpflege

Beilage:

Einzahlungsschein

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann an das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (Malzgasse 30, 4001 Basel) rekuriert werden.

Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheides bei der Rekursinstanz anzumelden; innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die Kosten der Rekurrentin respektive dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.